

## Schwangerschaftsabbruch ist keine „Heilung von Krankheit“

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat sich besorgt über die Entwicklung der Zahl der Schwangerschaftsabbrüche aus einer sogenannten Notlagenindikation geäußert.

Die Bundesärztekammer ist beunruhigt darüber, daß offenbar zunehmend der Gang zum Arzt wegen eines Schwangerschaftsabbruchs mit dem Gang zum Arzt zur Erkennung und Behandlung einer Krankheit gleichgesetzt werde. Das widerspräche der ärztlichen Berufsauffassung, die den Arzt zur Erhaltung des Lebens verpflichte.

Dennoch erkennt die Bundesärztekammer für bestimmte schwere Konfliktsituationen die Notwendigkeit einer medizinisch-sozialen Indikation als Grund für die Straffreiheit eines Schwangerschaftsabbruchs an, heißt es in einer Presseerklärung der Pressestelle der deutschen Ärzteschaft. Die Bundesärztekammer ist allerdings der Meinung, daß dies Ausnahmefälle bleiben müssen.

Der starke Anstieg von Schwangerschaftsabbrüchen aus „sozialer Notlage“ sollte auch den Politikern zu denken geben, erklärte die Bundesärztekammer. Wo bleiben soziale Hilfen zur Vermeidung sozialer Notlagen durch ungewollte Schwangerschaften? Werden sie Frauen, die glauben, nur durch einen Schwangerschaftsabbruch einer tatsächlich oder auch nur vermeintlich ausweglosen Situation entgehen zu können, auch tatsächlich in sichtbarer und greifbarer Form angeboten? Und bemüht man sich in unserem Wohlfahrtsstaat darum, den betroffenen Frauen bei der Lösung individueller sozialer Probleme rasch, unbürokratisch und in ausreichender Weise behilflich zu sein? Der Vorstand der Bundesärztekammer erklärte weiter: „Die Ärzte werden sich jedenfalls nicht mit dem ‚Fort-

schritt‘ abfinden, soziale Probleme durch Tötung von Leben bewältigen zu wollen. Sie stimmen der Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes vom 25. Februar 1979 zu, daß menschliches Leben im Mutterleib, ‚selbständiges Rechtsgut‘ sei. Wo menschliches Leben existiere, komme ihm Menschenwürde zu, hat das Gericht festgestellt. Der Abbruch einer Schwangerschaft sei grundsätzlich Unrecht.“

Die Aufklärung über Möglichkeiten der Familienplanung und der Lebenshilfe sei so zu fördern, daß der Schwangerschaftsabbruch nicht zur gängigen Lösungsmöglichkeit für eine subjektiv erwartete soziale Notlage werdender Mütter wird. PdÄ/DÄ

## Fortbildungsfilm zum Katastrophenschutz

In Anwesenheit des Präsidenten des Bundesamtes für Zivilschutz, Dr. Paul Wilhelm Kolb, sowie von Vertretern des Sanitäts- und Gesundheitswesens der Bundeswehr und des Bundesinnenministeriums wurde in Bonn der erste in einer Reihe von Filmen vorgeführt, mit denen das Bundesamt für Zivilschutz die ärztliche Fortbildung auf dem Gebiet der Katastrophenmedizin unterstützen will. Dieser etwa 13 Minuten lange Farbtonfilm erläutert die Peritoneallavage als ein einfaches diagnostisches Verfahren für die Feststellung innerer Verletzungen beim stumpfen Bauchtrauma. Der Kölner Unfallchirurg Dr. Christoph Biesing wies bei der Uraufführung vor der Presse auf die geringe Fehlerquote dieses Verfahrens hin: unter der Voraussetzung, daß für die Peritoneallavage genügend Ringer- oder Kochsalzlösung verwendet wird (mindestens 10 ml pro kg Körpergewicht), betrage die Fehlerquote null bis ein Prozent. – Dank der Mitarbeit freiwilliger Helfer des Malteser-Hilfsdienstes konnte der Film mit geringen Kosten hergestellt werden. gb

## Rücklagen-Vorschriften neu geregelt

Einstimmig hat der Deutsche Bundestag am 8. November in zweiter und dritter Lesung das Gesetz über die Verwaltung der Mittel der Träger der Krankenversicherung (KVMG) verabschiedet und dabei weitgehend die Vorschläge der Bundesregierung übernommen.

Das Gesetz, das am 1. Januar 1980 in Kraft treten soll, sieht vor, daß die Pflichtrücklagen der gesetzlichen Krankenkassen von bisher zwei Monatsausgaben künftig auf eine halbe bis eine Monatsausgabe vermindert werden können. Damit soll in erster Linie der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die Krankenkassen nach Einführung der arbeitsrechtlichen Lohnfortzahlung (1. Januar 1970) nicht mehr in so starkem Maße belastet werden und daher für die Zahlung eines Lohnersatzes im Krankheitsfall auch keine größeren Reserven mehr notwendig sind.

Gleichzeitig wird die Verwaltung der Rücklagen, die bisher durch die Landesversicherungsanstalten erfolgte, der Selbstverwaltung der Krankenkassen direkt übertragen.

Das Gesetz schreibt weiter vor: Eine Gesamtrücklage ist bei den Landesverbänden der Krankenkassen zu bilden, in die ein Teil der Rücklage der einzelnen Krankenkassen eingebracht werden soll.

Aus dieser Gesamtrücklage sollen infolge von Liquiditätsschwierigkeiten in einen finanziellen Engpaß geratene Krankenkassen die Möglichkeit erhalten, nicht nur über einen Betrag in Höhe ihres Rücklageguthabens zu verfügen, sondern darüber hinaus ein Darlehen aus der Gesamtrücklage in Anspruch zu nehmen.

Der Bundesrat wird die Novelle voraussichtlich am 30. November abschließend beraten. EB